



Bern, 26. September 2025

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 26. September 2025 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **9. Januar 2026**.

Der Bundesrat und die parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) haben die Credit-Suisse-Krise umfassend aufgearbeitet und im Rahmen des Berichts des Bundesrates zur Bankenstabilität vom 10. April 2024 und des Berichts der PUK vom 17. Dezember mehrere Lücken des Too-Big-To-Fail-Dispositivs identifiziert. Die nur teilweise Eigenmittelunterlegung von Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften systemrelevanter Banken stellt eine solche Lücke dar. Der Bundesrat hat daher am 6. Juni 2025 einen entsprechenden Eckwert verabschiedet: Systemrelevante Banken sollen den Buchwert von Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften im Schweizer Stammhaus künftig vollständig vom harten Eigenkapital abziehen. Er hat dabei das EFD beauftragt, bis spätestens Ende Oktober 2025 eine Vernehmlassungsvorlage auf Gesetzesstufe zur Umsetzung dieses Eckwerts zu erarbeiten.

Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften sind im Stammhaus von systemrelevanten Banken derzeit zu einem grossen Teil durch Fremdkapital finanziert. Fällt ein Verlust auf dem Buchwert der Beteiligung an oder muss eine ausländische Tochtergesellschaft unter dem Buchwert verkauft werden, so führt jeder US-Dollar (USD) an Verlust auf den Bewertungen ausländischer Tochtergesellschaften zu einem Rückgang von 1 USD des harten Kernkapitals des Stammhauses. Da das Stammhaus für dieses Risiko lediglich rund 0,45 USD hartes Kernkapital reserviert hat, müssen zusätzlich 0,55 USD des harten Kernkapitals herangezogen werden,



welches für die Risikoabdeckung des eigenen operativen Geschäfts des Stammhauses vorgesehen ist. Diese stehen in einem solchen Fall im Stammhaus nicht mehr für ihren ursprünglichen Zweck zur Verfügung. Da nur hartes Kernkapital Verluste direkt absorbiert, setzen Wertverluste auf Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften die harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) des Stammhauses unter Druck. In der Krise der Credit Suisse konnten deshalb wichtige Massnahmen zur Krisenbewältigung – wie ein Verkauf ausländischer Geschäftsaktivitäten – nicht umgesetzt werden, da das Schweizer Stammhaus in der Folge die Eigenmittelanforderungen nicht mehr erfüllt hätte.

Ziel der Vorlage ist, dass sich eine Korrektur der Buchwerte ausländischer Tochtergesellschaften im ordentlichen Geschäftsgang nicht mehr auf die regulatorische Kapitalausstattung des in der Schweiz angesiedelten Stammhauses systemrelevanter Banken auswirkt. Dies stärkt die eigenverantwortliche strategische Handlungsfähigkeit und die Resilienz von systemrelevanten Banken gegenüber Wertverlusten von Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften in der Stabilisierungsphase einer Krise. Die Vorlage sieht dafür vor, dass systemrelevante Banken den Buchwert ihrer Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften im Schweizer Stammhaus künftig vollständig vom harten Kernkapital abziehen müssen, was einer vollständigen Unterlegung dieser Beteiligungen mit hartem Kernkapital entspricht. Mit dieser Massnahme unterbreitet der Bundesrat auch einen Vorschlag zur Umsetzung der Empfehlung Nr. 4 des Berichts der parlamentarischen Untersuchungskommission.

Wir laden Sie ein, sich zur Gesetzes- und Verordnungsänderung und dem dazugehörigen erläuternden Bericht bis am **9. Januar 2026** zu äussern.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/vernehmlassungen).

Um den Zugang für Menschen mit Behinderungen zu den Vernehmlassungseingaben zu gewährleisten, bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahme **digital und zusätzlich zu einer PDF- auch in einer Word-Version** (nur diese kann von uns barrierefrei aufbereitet werden) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

vernehmlassungen@sif.admin.ch



Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Bettina Stähli (Tel. +41 58 462 53 46, bettina.staehli@sif.admin.ch) und Vera Imfeld (Tel. +41 58 463 00 16, vera.imfeld@sif.admin.ch) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Karin Keller-Sutter
Bundesrätin